

**GESETZ
ÜBER DEN AUSGLEICH MIT DEM HERZOG**

vom 01.07.1919,
(Gesetz-Sammlung für Sachsen-Coburg, Jahrgang 1919, Nr. 26, ausgegeben
mit dem 55. Stück des Regierungsblattes vom 05.07.1919)

Auf Antrag der Staatsregierung hat die Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Nachdem der zwischen dem Herzog und der Staatsregierung am 07.06.1919 abgeschlossene Vertrag nebst dem Zusatzprotokoll vom gleichen Tag die Genehmigung der Landesversammlung gefunden hat, wird er, wie aus der Beilage ersichtlich, als Landesgesetz verkündet.

Die im § 1 des Vertrags genannten Pläne und das in Ziff. 5 des Zusatzprotokolls aufgeführte Verzeichnis sind der den Landtagsakten einverleibten Vertragsurkunde beigelegt.

Die dem Inhalt des Abkommens entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2

Das aus dem Eigentum des Herzoglichen Hauses ausscheidende bisherige Domänengut einschließlich der sonst nach dem Vertrag überwiesenen Vermögensstücke ist, vorbehaltlich der Errichtung der Landesstiftung, nach den für das Staatsgut geltenden Vorschriften von staatlichen Organen zu verwalten und darf entsprechend den für die Überweisung maßgebenden Grundsätzen für alle Zeiten lediglich zum Besten des Landes Coburg und zur Wohlfahrt seiner Bewohner genutzt werden.

Der Staat und sein etwaiger Rechtsnachfolger leisten für die Erfüllung dieser Zwecke Gewähr. Seine Rechte an dem Reinertrag des Domänenguts bleiben im bisherigen Umfang (Gesetz vom 04.09.1907) aufrecht erhalten.

Die Rechtsverhältnisse der Landesstiftung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 3

Die Ausführung des Vertrags erfolgt frei von Gerichtskosten, Stempeln, Abgaben, Steuern und Gebühren jeder Art.

Die zur Durchführung des Vertrags gemäß dessen § 14 bestellten staatlichen Bevollmächtigten bilden eine Behörde, die berechtigt ist, die Grundbuchämter um die Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen (Grundbuchordnung § 39).

Die Ersuchungsschreiben sind vom Vorsitzenden der Behörde oder seinem Stellvertreter zu vollziehen. Über die Zusammensetzung der Behörde beschließt der Landtag.

§ 4

Bis zur erfolgten Überweisung an bestimmte Gemeindebezirke sind die im Eigentum des Herzogs verbleibenden Güter und Güterteile von Callenberg, Eichhof und Rosenau nach Art. 6 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 31.05.1871 zu behandeln.

§ 5

Die früher der Schlosshauptmannschaft, dann dem Hausmarschallamt eingeräumten orts- und baupolizeilichen Befugnisse - § 22 des Organisationsgesetzes vom 17.06.1858, Verordnung vom 24.02.1870 (Ges.-Slg. S. 53) und vom 14.09.1905 (Ges.-Slg. S. 146) - gehen in vollem Umfang auf die ordentlichen Polizeibehörden über.

Die in sonstigen Vorschriften (z. B. § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.05.1888 über die Anlegung und Veränderung von Straßen) dem Herzog im Verhältnis zur Stadt Coburg als Residenzstadt zugeteilten Befugnisse werden vom Staatsministerium ausgeübt. Die nach § 36 Abs. 2 und 3 der Bauordnung (Gesetz vom 24.05.1888) dem Staatsministerium zustehenden Rechte bezüglich des Baues und des Schutzes von bisher Herzoglichen oder Domänengebäuden bleiben aufrechterhalten.

Das Staatsministerium ist befugt, zum Schutze des Landschaftsbildes sowie im Interesse der Pflege und Erhaltung von kulturgeschichtlichen und Naturdenkmälern im Wege der Verordnung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Das Staatsministerium ist berechtigt, solche aus dem Eigentum des Herzoglichen Hauses ausscheidenden Wege, Straßen oder Teile von diesen, deren Übernahme und Erhaltung einem im Gemeindezweck liegenden Verkehrsbedürfnis entspricht, bestimmten Gemeinden zuzuweisen.

Gegen die Entscheidung ist die Anfechtungsklage nach § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit des Thüringischen Obergerichts in Jena vom 25.04.1913 zulässig.

§ 7

Mit dem 01.07.1919 kommen, unbeschadet der Vorschrift des § 3, alle bisherigen Steuer-, Abgaben- und Gebührenbefreiungen des Herzogs und seiner Abkömmlinge, der Herzogin und der Herzoginwitwe in Fortfall.

Coburg, den 01.07.1919

gez. Kirchner

gez. Dr. H. Quark

gez. Artmann

gez. Klingler

Kirchner
Der Präsident
der Landesversammlung

Dr. H. Quark
Staatsregierung

Artmann
Staatsregierung

Klingler
Staatsregierung